

Projektaufgabe; Gesuch um Neukonzessionierung und Projektgenehmigung mit Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch der Aarekraftwerk Klingnau AG für die Nutzung der Wasserkraft der Aare beim Kraftwerk Klingnau

Gemeinden: Böttstein, Döttingen, Leuggern, Klingnau und Koblenz

Das Projekt, der Landerwerbsplan sowie die Landerwerbstabelle liegen gemäss Art. 21 und Art. 60 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und gemäss § 28 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Aargau während 30 Tagen, vom 4. Dezember 2017 bis und mit 16. Januar 2018, öffentlich auf und sind bei folgenden Stellen während der Öffnungszeiten einsehbar:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), Turm E, 1. Stock, Aarau
- Gemeindeverwaltungen Böttstein, Döttingen, Leuggern, Klingnau und Koblenz

Einsprachen gegen das Projekt sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Auf Einsprachen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten.

Bei kollektiven Einsprachen oder inhaltlich gleichen Einzelsprachen ist in der Einsprache ein gemeinsamer Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin anzugeben. Andernfalls behält sich die Instruktionsbehörde vor, eine solche Person zu benennen und dies auf dem Weg der Publikation im Amtsblatt des Kantons bekannt zu geben oder die Zustellung durch Publikation zu ersetzen (§ 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Mit der Erteilung der Konzession und der Projektgenehmigung kann das Enteignungsrecht für die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen eingeräumt werden (Enteignungstitel; § 26 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes; § 132 Abs. 2-4 des Baugesetzes). Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch

das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 des Baugesetzes). Anträge, die bereits jetzt mit Einsprache gegen das Projekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 des Baugesetzes).

Aarau, 29. November 2017

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer

Verkehrsbeschränkungen

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Verfügende Behörde

Gemeinde

Namen der Strasse

Art der Verkehrsbeschränkung

Gemeinderat Hägglingen

Hägglingen

Mitteldorfstrasse (Parzelle Nr. 213), nach Einmündung Chilerain in Richtung Kirchentunnel

- Einbahnstrasse (Signal 4.08)

Mitteldorfstrasse (Parzelle Nr. 213), auf Höhe Liegenschaft Mitteldorfstrasse 18 vor Kirchentunnel in Richtung Chilegässli

- Einfahrt verboten (Signal 2.02)

Chilegässli (Parzelle Nr. 220), bei Einmündung Chilegässli in Mitteldorfstrasse

- Abbiegen nach links verboten (Signal 2.43)

Chilegässli (Parzelle Nr. 220), bei Einmündung Mitteldorfstrasse in Richtung Dottikerstrasse; Widerruf der Amtsblattaussschreibung vom 10. Juli 1954

- Allgemeines Fahrverbot (Signal 2.01) mit Zusatztafel: «Zubringerdienst gestattet»

Chilegässli (Parzelle Nr. 220), bei Einmündung Dottikerstrasse in Richtung Mitteldorfstrasse; Widerruf der Amtsblattaussschreibung vom 10. Juli 1954

- Allgemeines Fahrverbot (Signal 2.01) mit Zusatztafel: «Zubringerdienst gestattet»

Chilegässli (Parzelle Nr. 220), vor Liegenschaft Chilegässli 4a in Richtung Dottikerstrasse

- Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) mit Zusatztafel: «Zubringerdienst gestattet»

Chilegässli (Parzelle Nr. 220), bei Einmündung Dottikerstrasse in Richtung Mitteldorfstrasse

- Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) mit Zusatztafel: «Zubringerdienst gestattet»

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Tiefbau / Unterabteilung Verkehrsmanagement
Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

Mumpf

Für die Dauer der Baustelle «K 292, Hauptstrasse, Lärmschutzwand Rifeld Ost»

- Verbot für Fussgänger
- Fussweg und Richtungspfeil

Einsprachen

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkungen sind innert 30 Tagen seit Publikation vom 2. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018 bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Aarau, 28. November 2017

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Tiefbau / Unterabteilung Verkehrsmanagement

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden

Bezirk Aarau

Entscheid

Gesuchsteller: Andreas Hunziker, geboren am 17. März 1961, von Hendschiken, Wasserfluestrasse 25, 5024 Küttigen, vertreten durch lic. iur. Brigitte Bitterli, Rechtsanwältin, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5000 Aarau.

Gesuchsgegnerin: **Hunziker Jussy**, geboren am 17. Dezember 1980, von Hendschiken, Wasserfluestrasse 25, 5024 Küttigen.

1. Es wird festgestellt, dass die Parteien zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt sind.
2. Die eheliche Wohnung an der Wasserfluestrasse 25 in 5024 Küttigen wird während der Dauer der Trennung dem Gesuchsteller und den Kindern zur ausschliesslichen Benützung zugewiesen.
3. Die Kinder Angelina, geboren am 14. Dezember 2008, und Lara, geboren am 13. Dezember 2011, werden für die Dauer der Trennung unter die Obhut des Gesuchstellers gestellt.
4. Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt, die Kinder Angelina und Lara an 2 Tagen pro Monat an einem Wochenende beim Gesuchsteller tagsüber zu besuchen.
Ein weitergehendes Besuchsrecht nach Absprache unter den Parteien bleibt vorbehalten.
5. Die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidegebühr von Fr. 2400.-, werden den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 1200.- auferlegt. Sie werden mit dem Vorschuss des Gesuchstellers von Fr. 2400.- verrechnet, so dass die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller Fr. 1200.- direkt zu ersetzen hat.
Die Entscheidegebühr erhöht sich um Fr. 800.-, wenn der Entscheid begründet werden muss.
6. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.